



Richtlinie der Marktgemeinde Kottlingbrunn über die Vergabe von Zuwendungen anlässlich besonderer Anlässe, sowie von Förderungen und Zuschüssen

konsolidierte Fassung laut den Gemeinderatsbeschlüssen vom 15.12.2020 und 27.09.2022

I. Zuwendungen anlässlich besonderer Anlässe

§ 1 Geburtstage

- | | |
|--|----------|
| - 80. und 85. Geburtstag | € 70,00 |
| - 90. und 95. Geburtstag | € 200,00 |
| - 100. Geburtstag | € 300,00 |
| - ab dem 101. Geburtstag an jedem Geburtstag | € 100,00 |

§ 2 Hochzeitsjubiläen

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| - 50 Jahre (goldene Hochzeit) | € 200,00 |
| - 60 Jahre (diamantene Hochzeit) | € 300,00 |
| - 65 Jahre (eiserne Hochzeit) | € 400,00 |
| - 67,5 Jahre (steinerne Hochzeit) | € 500,00 |
| - 70 Jahre (Gnadenhochzeit) | € 600,00 |

§ 3 Babygutschein

- | | |
|-----------------------|----------|
| - Geburt eines Kindes | € 100,00 |
|-----------------------|----------|

§ 4 Schulstarthilfe

- | | |
|---|----------|
| - Eintritt in die Vorschule oder 1. Klasse Volksschule
(für Kinder welche eine Zuwendung anlässlich des Eintrittes in die Vorschule erhalten haben, steht bei Eintritt in die 1. Klasse Volksschule keine neuerliche Zuwendung zu) | € 120,00 |
| - Eintritt in die 5. Schulstufe | € 50,00 |

§ 5 Weihnachtsaktion

Alterspensionsbezieher, die die Voraussetzungen für den Heizkostenzuschuss erfüllen, erhalten anlässlich des Weihnachtsfestes eine Zuwendung in Höhe von € 100,00.

Weiters können Zuwendungen in Form kleiner Geschenke (z.B. eine Flasche Wein, ein Glas Honig, oder ähnliches) zusätzlich überreicht werden.

§ 6 Art der Zuwendung

Die in den §§ 1 bis 5 beschriebenen Zuwendungen gelten ausschließlich für Personen, die zum Zeitpunkt des Ereignisses ihren Hauptwohnsitz in Kottingbrunn gemeldet haben. Babygutscheine gemäß § 3 stehen zu, wenn sich der erste Hauptwohnsitz des Babys in Kottingbrunn befindet. Die Zuwendungen werden in Form von Gutscheinen ausgegeben, welche bei bestimmten Betrieben in Kottingbrunn einlösbar sind.

II. Förderungen und Zuschüsse zur Ökologisierung

§ 7 Solar,- Photovoltaik- oder Wärmepumpenanlagen

1. Der nachträgliche Einbau einer Wärmepumpenanlage als Ersatz eines bestehenden, mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizsystems, sowie der Neubau von Solar- und Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet von Kottingbrunn wird mit 20% der nachgewiesenen Baukosten, abzüglich etwaiger Förderungen, jedoch maximal € 700,00 gefördert, wenn der Förderungswerber seinen Hauptwohnsitz in diesem Gebäude gemeldet hat. Photovoltaikanlagen mit geringer Leistung bis max. 2kWp („Balkonkraftwerke“) werden maximal mit € 100,00 gefördert.
2. Gefördert werden nur Maßnahmen im Zusammenhang mit Wohnraumnutzung und Mobilität (z.B. Wohnraumheizung, Warmwasserbereitung, Lademöglichkeit für eigene Elektrofahrzeuge, nicht aber Beheizung von Schwimmbädern).
3. Der Antrag ist mittels Antragsformulars (Homepage, Bürgerbüro) binnen sechs Monaten nach Fertigstellung und Rechnungslegung bei der Marktgemeinde Kottingbrunn einzubringen. Die Rechnung und der Zahlungsnachweis sind in Kopie beizulegen.

4. Der Zuschuss wird pro Maßnahme innerhalb von 10 Jahren nur einmal gewährt.

§ 8

Dach und Fassadenbegrünung

1. Die Herstellung und Vergrößerung einer Dach- oder Fassadenbegrünung im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Kottlingbrunn wird mit 20 % der nachgewiesenen Herstellungskosten, abzüglich etwaiger Förderungen, gefördert. Der Förderbetrag beträgt
 - bei einer zusammenhängenden begrünten Fläche von über 50m² maximal €1000,00,
 - bei einer zusammenhängenden begrünten Fläche von 15 bis 50m² maximal €500,00.

Kleinere Flächen werden nicht gefördert.

2. Gefördert werden sowohl eine intensive Begrünung (Bepflanzung mit Rasen, Stauden oder Gehölzen), als auch eine extensive Begrünung (Substratschicht, welche mit anspruchslosen, niedrig wachsenden Pflanzen bewachsen ist), nicht aber eine bloße Fassadenbegrünung (inkl. Pflanzengerüst) durch Kletter- oder gleichwertigen Pflanzen.
3. Der Antrag ist mittels Antragsformulars (Homepage, Bürgerbüro) binnen sechs Monaten nach Fertigstellung und Rechnungslegung bei der Marktgemeinde Kottlingbrunn einzubringen. Die Rechnung und der Zahlungsnachweis sind in Kopie beizulegen.
4. Der Zuschuss kann nur für Wohnhäuser mit ein oder zwei Wohneinheiten und deren Nebengebäude beantragt werden und wird pro Gebäude nur einmal innerhalb von 10 Jahren gewährt.
5. Der Antragsteller verpflichtet sich, die geförderte Dach- oder Fassadenbegrünung pfleglich zu behandeln und somit eine Bestandsdauer von mindestens 10 Jahren zu gewährleisten. Sollte die Dach- oder Fassadenbegrünung innerhalb dieses Zeitraumes entfernt werden, oder aufgrund mangelnder Pflege großteils absterben oder optisch unansehnlich werden, ist dies am Gemeindeamt bekannt zu geben und die erhaltene Förderung zurückzuzahlen. Die Marktgemeinde Kottlingbrunn behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieser Förderbedingung während dieser Zeit zu überprüfen.

§ 9 Lastenfahrrad

1. Der Ankauf eines Lastenfahrrades wird mit 20% der nachgewiesenen Anschaffungskosten, jedoch maximal € 700,00 für Elektro-Lastenfahrräder und maximal € 500,00 für Lastenfahrräder ohne Elektromotor, gefördert.
2. Der Antragsteller muss das 18. Lebensjahr vollendet und seinen Hauptwohnsitz in Kottingbrunn haben.
3. Der Antrag ist mittels Antragsformulars (Homepage, Bürgerbüro) binnen sechs Monaten nach Ankauf des Lastenfahrrades und Rechnungslegung bei der Marktgemeinde Kottingbrunn einzubringen. Der Rechnungsbeleg und der Zahlungsnachweis sind in Kopie beizulegen.
4. Der Antragsteller verpflichtet sich, das Lastenfahrrad für die Dauer von mindestens 60 Monaten im Eigentum zu halten und in dieser Zeit auch seinen Hauptwohnsitz in Kottingbrunn aufrecht zu erhalten. Andernfalls muss die Förderung der Marktgemeinde Kottingbrunn rückerstattet werden. Die Marktgemeinde Kottingbrunn behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieser Förderbedingung während dieser Zeit zu überprüfen.

III. Sonstige Zuschüsse und Förderungen

§ 10 Heizkostenzuschuss

1. Haushalte, in welchen zumindest eine Person mit Hauptwohnsitz in Kottingbrunn lebt, welche gemäß den Richtlinien des Landes Niederösterreich Anspruch auf einen Heizkostenzuschuss haben, wird seitens der Marktgemeinde Kottingbrunn ein zusätzlicher Heizkostenzuschuss von € 220,00 gewährt.
2. Der Antrag ist bis spätestens 30.04. eines Jahres für die vergangene Heizperiode beim Gemeindeamt zu stellen.

§ 11 Zuschüsse für Freizeitgestaltung

1. Personen mit Hauptwohnsitz in Kottingbrunn wird bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres ein Zuschuss für den Erwerb einer Saisonkarte für ein Freibad oder einen Eislaufplatz im Bezirk Baden in Höhe von € 20,00 gewährt.
2. Der Antrag muss innerhalb von zwei Monaten nach Erwerb unter Vorlage eines Lichtbildausweises und der Saisonkarte gestellt werden.

§ 12 zusätzliche Restmüllsäcke

1. Personen mit Hauptwohnsitz in Kottingbrunn, welche aufgrund von Erkrankungen auf Windeln angewiesen sind, erhalten durch die Gemeinde kostenfrei einen 60 Liter Restmüllsack pro Monat zur Entsorgung.
2. Die Säcke können im Gemeindeamt nach Vorlage einer Bestätigung eines Arztes, worin der Bedarf von Windeln bestätigt wird, für ein Jahr im Voraus (12 Säcke) abgeholt werden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

1. Alle in dieser Richtlinie enthaltenen Zuwendungen und Förderungen können von der Marktgemeinde Kottingbrunn mit offenen Forderungen gegen die anspruchsberechtigte Person aufgerechnet werden.
2. Die in dieser Richtlinie enthaltenen Zuwendungen, Förderungen und Zuschüsse sollen Privatpersonen entlasten. Auszahlungen an Unternehmen oder für gewerbliche Zwecke sind daher grundsätzlich nicht von dieser Richtlinie umfasst. Für gemischt genutzte Objekte (z.B. EG gewerbliche Nutzung, OG Wohnnutzung) liegt eine Förderfähigkeit vor, wenn mehr als die Hälfte der von der Anlage versorgten Gebäudefläche als Wohnraum genutzt wird. Für gemeinschaftlich zur Versorgung mehrerer Nutzungseinheiten in einem Objekt genutzten Anlagen steht nur einmal eine Förderung zu.

3. Für die Heizperiode 2022/23 wird zusätzlich zu den in § 10 Abs. 1 normierten Heizkostenzuschuss ein einmaliger „Sonder-Heizkostenzuschuss“ von € 80,00, somit insgesamt ein Heizkostenzuschuss in Höhe von € 300,00 gewährt.
4. Der geänderte § 7 Z. 1 ist für Fälle anzuwenden, bei denen die Fertigstellung der Anlage nach dem 30.09.2022 erfolgt.